



HVBG

HVBG-Info 27/1988 vom 24.11.1988, S. 2063 - 2072, DOK 311.15/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 - Abs. 1 Nr. 15 RVO - BSG-Urteil vom 11.08.1988 - 2 RU 77/87

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 11.08.1988 - 2 RU 77/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 11.08.1988 - 2 RU 77/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Beitragsfreier Unfallversicherungsschutz - Errichtung eines Familienheims - Selbsthilfe - Anerkennung als steuerbegünstigt - Nutzungsabsicht im Unfallzeitpunkt:

1. Der in § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO verwendete Begriff "Bau" ist weit auszulegen. Der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO kann deshalb auch bauliche Vorbereitungsmaßnahmen und dem Bau vorausgehende, ihm unmittelbar dienende Tätigkeiten, zu denen notwendige Abrißarbeiten gehören können umfassen (vgl. BSG vom 25.08.1971 2 RU 73/68 = SozR Nr. 21 zu § 539 RVO).
2. Die Nutzungsabsicht der neuzuschaffenden Wohnungen als Familienheim gehört zu den Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz, die im Unfallzeitpunkt nachweisbar vorgelegen haben müssen.
3. Dem Zweck des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO würde es widersprechen, die Vergünstigung des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO auch dann zu gewähren, wenn im Unfallzeitpunkt ungewiß war, ob ein den Anforderungen des steuerbegünstigten Wohnungshauses entsprechendes Bauwerk errichtet werden sollte.
4. Hatte der Bauherr zur Zeit des Unfalls (noch) nicht vor, entsprechend den Angaben in dem später gestellten und bewilligten Steuerbegünstigungsantrag zu bauen, kommt dem Anerkennungsbescheid bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO keine rechtliche Bedeutung zu.